

Schulverordnung Schulhausordnung

Bitte aufbewahren



SCHÜLE
Luthern
gemeinsame einzigartig

Überarbeitete Ausgabe Schuljahr 2020/2021

Schulverordnung

Zweck

Die Schulverordnung gibt einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen, welche den Schulbetrieb an der Volksschule betreffen. Diese Schulverordnung dient den Beteiligten zur Information und gilt als Bestimmung zur Organisation der Schule Luthern. Erziehungsberechtigte und Schule sind Partner mit Rechten und Pflichten. Nur durch eine gute Zusammenarbeit kann der Bildungsauftrag erfüllt werden. Der Schulordnung übergeordnet sind das Gesetz über die Volksschulbildung und die dazugehörige Verordnung - www.volksschulbildung.lu.ch - unter Recht und Finanzen.

Organisation

Kindergarten, 1. und 2. Klasse werden seit dem Schuljahr 09/10 als Basisstufe geführt. Sie befindet sich im Schulhaus Hofstatt. Die dritte bis sechste Klasse besucht den Unterricht in Mischklassen im Schulhaus Hofmatt Luthern, wo auch die 1.- 3. ISS (Integrierte Sekundarstufe) unterrichtet wird. Diese sind ab Schuljahr 14/15 altersgemischt geführt, ausgenommen sind die Niveaufächer Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch.

Die Lernenden besuchen in der Regel während zehn Jahren die Volksschule. In Luthern sind dies:

- 3-5 Jahre Basisstufe
- 4 Jahre Primarschule 3.- 6. Klasse
- 3 Jahre Integrierte Sekundarstufe Niveau A, B, C

Basisstufe

Die Basisstufe verbindet den Kindergarten, die erste und die zweite Primarklasse zu einer Bildungsstufe, in der Spielen und Lernen fließend ineinander übergehen. Sie bietet den Kindern ein pädagogisches Umfeld, in dem jedes Kind Anregungen, Aufgaben und Anforderungen erhält, die seinem Entwicklungsstand und seinen Interessen entsprechen. Die Kinder verweilen entsprechend unterschiedlich lange in der Basisstufe.

Eintritt

Das Eintrittsalter für den obligatorischen Kindergarten (Basisstufe) ist **mit 5 Jahren (Stichtag 31. Juli)** vorgesehen und ist halbjährlich möglich. Das Anmeldeformular wird spätestens Ende Januar von der Schulleitung zugestellt.

Der Eintritt mit 4 Jahren ist auch möglich, sofern das Kind die Anforderungen erfüllt. Diese sind z.B. Schulweg schaffen, Blockzeiten-Rhythmus durchhalten, selbstständig an- und ausziehen sowie selber die Toilette erledigen. Ein Anmeldeformular kann bei der Schulleitung bezogen werden. Bei einem frühzeitigen Eintritt entscheidet im Zweifelsfalle die Schulleitung.

Übertritt in die Oberstufe

Den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe 1 oder an die Kantonsschule regelt das Übertrittsverfahren in der 5. und 6. Primarklasse. Erziehungsberechtigte und die zuständige Klassenlehrperson führen Gespräche und entscheiden gemeinsam, in welches Niveau das Kind in den Niveaufächer einsteigen wird oder ob es die Kantonsschule besuchen wird.

Unterricht

Kantonale Vorschriften über Stundentafeln, Lehrpläne, schulhausinterne Abmachungen und Unterrichtsmethoden geben den Rahmen des Unterrichts vor. Innerhalb dieser Vorgaben gestalten die Lehrpersonen ihren Unterricht frei. An der Basisstufe sowie an der Primarschule wird der Vormittag in **Blockzeiten** unterrichtet.

Die Erziehungsberechtigten haben jederzeit das Recht, die Klassen während des Unterrichts zu besuchen und bei Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Unterricht ihres Kindes stellen, angehört zu werden.

Tagesstrukturen

Seit dem Schuljahr 2012/13 werden an der Schule Luthern die Betreuungselemente der Tagesstrukturen angeboten.

Es sind dies:	Betreuungselement 1	07.30 - 08.05	Morgenbetreuung
	Betreuungselement 2	11.40 - 13.25	Betreuer Mittagstisch
	Betreuungselement 3	13.25 - 15.05	Nachmittagsbetreuung Teil 1
	Betreuungselement 4	15.15 - 18.00	Nachmittagsbetreuung Teil 2

Das Angebot der Tagesstrukturen steht allen Schülerinnen und Schülern von der Basisstufe bis ISS zur Verfügung und ist kostenpflichtig, abhängig vom steuerbaren Einkommen. Bei mindestens 8 Anmeldungen werden die einzelnen Betreuungselemente angeboten. Die Angebote sind ausschliesslich während der Schulzeit und nicht während den Ferien. Gegen Ende des Schuljahres erhalten alle Lernenden ein Anmeldeformular, worauf auch alle wichtigen Angaben ersichtlich sind.

Wohnortswechsel

Ein Wohnortswechsel soll der Klassenlehrperson und der Schulleitung umgehend schriftlich gemeldet werden. Die offiziellen Schuldokumente werden von der Schulleitung direkt an jene des neuen Wohnortes übergeben.

Ganzheitliches Beurteilen und Fördern (GBF)

GBF bezweckt eine umfassende, förderorientierte Beurteilung und berücksichtigt die individuellen Lernbedingungen und Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler. Selbst- und Sachkompetenz sind gleichwertig zu beurteilen und zu fördern. GBF wird im Kanton Luzern an der **Basisstufe** und allen 1./2. Klassen praktiziert.

Zeugnisse

In allen öffentlichen Schulen werden **ab der 3. Klasse** den Lernenden zuhänden der Erziehungsberechtigten Zeugnisse ausgestellt, in welche die Noten anhand von einheitlichen Richtlinien über Leistungen, Arbeits- und Lernverhalten, Selbst- und Sozialkompetenz, Absenzen sowie anstehende Niveauwechsel und

Fördermassnahmen eingetragen sind. Die Erziehungsberechtigten bezeugen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme in die Zeugnisse.

Absenzen

- Die Lernenden sind verpflichtet, alle obligatorischen Lektionen zu besuchen. In der 3. ISS auch die von den Schülerinnen und Schülern gewählten Wahlfächer.
- Abwesenheit (Krankheit oder Unfall) ist vor Unterrichtsbeginn zu melden.
- Die Anrufe ins Lehrerzimmer (Luthern Tel. 041 978 14 60, Hofstatt Tel. 041 978 13 25) werden den zuständigen Lehrpersonen weitergeleitet.
- Zahn-/Arztbesuche, Mofa-/Traktorenprüfung oder ähnliches sind, wenn möglich auf die Ferien oder auf die unterrichtsfreie Zeit zu terminieren. Ansonsten ist vorgängig bei der zuständigen Klassenlehrperson die Erlaubnis schriftlich einzufordern - (siehe Dispensation vom Unterricht)

Schnuppern, Beruf und Lehrstelle

In der 1. und 2. ISS darf nur während den Schulferien geschnuppert werden. Wenn dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches, begründetes Gesuch an die Schulleitung stellen, diese entscheidet im Einzelfall.

In der 3. ISS ist schnuppern während der Schulzeit erlaubt, wenn es konkret um eine Lehrstelle **in diesem Betrieb** geht. Dies muss aber frühzeitig mit der Klassenlehrperson abgesprochen werden.

Dispensation vom Unterricht

Die Erziehungsberechtigten reichen frühzeitig und **schriftlich ein begründetes Gesuch** ein. Die Inhalte der verpassten Lektionen müssen von den Lernenden in Absprache mit den zuständigen Lehrpersonen nachgearbeitet werden. Die Schule Luthern bietet KEINE Jokertage an.

Dauer	Zuständig	Eingabefrist
• bis 3 Tage	Klassenlehrperson	mindestens 1 Woche vorher einreichen
• bis 2 Wochen	Schulleitung	mindestens 2 Wochen vorher einreichen
• über 2 Wochen	Schulpflege	mindestens 4 Wochen vorher einreichen

Längerfristige Dispensationen

Lernenden kann einmal während ihrer Schullaufbahn ein Urlaub von länger als einer Woche, maximal aber vier Wochen, zugestanden werden. Derartige Dispensationsgesuche sind drei Monate im Voraus an die Schulleitung zu richten. Die Bewilligung des Urlaubs wird aus Gleichbehandlungsgründen nicht vom Leistungsvermögen der Lernenden abhängig gemacht. Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine fristgerechte schriftliche Beantragung und Begründung des Urlaubsgesuches durch die Erziehungsberechtigten. Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein. Der verpasste Unterrichtsstoff muss nach Absprache mit den entsprechenden Lehrpersonen nachgeholt werden..

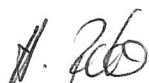
Die Schulverordnung, wurde von der Schulpflege überarbeitet und vom Gemeinderat Luthern genehmigt. Sie beinhaltet auch die von der Schulkonferenz (bestehend aus Schulleitung, Lehrpersonen und Hauswart) überarbeitete Schulhausordnung.

Bildungskommission Luthern, Januar 2021

Der Präsident

Der Schulverwalter

Die Schulleiterin



Daniel Peter

Hans Peter

Alexandra Lehmann

Schulhausordnung der Schule Luthern

Soziales Klima / Regeln des Zusammenlebens

Als Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitende sind wir bestrebt, in der Schule und auf dem Schulareal ein Klima zu schaffen, in dem sich alle Beteiligten wohl fühlen und respektvoll miteinander umgehen. Diese Schulhausordnung regelt den Betrieb und die Benützung der verschiedenen Räumlichkeiten und gilt für das gesamte Schulareal.

Die Lehrpersonen legen mit den Lernenden zusammen Klassenregeln für die Verhaltensweisen untereinander und in den Schulzimmern fest.

- Wir unterlassen jegliche Gewaltanwendung physischer und psychischer Art gegenüber Lernenden sowie Lehrpersonen und anderen Mitarbeitenden.
- Das Mitführen jeglicher Art von Waffen ist verboten.
- Das Mittragen und die Verbreitung von pornographischen, sexistischen, rassistischen und extremistischen Medien sind untersagt.
- Das Konsumieren von Suchtmitteln wie Nikotin, Schnupf, Alkohol und Drogen jeglicher Art ist verboten.
- Wir tragen Sorge zu den Räumlichkeiten, zu den Einrichtungen, zu den Geräten, zum eigenen Schulmaterial und zu demjenigen der andern. Bei Beschädigungen oder Verschmutzungen haben die Verursachenden für die Behebung des Schadens aufzukommen.
- Wir vermeiden während den ordentlichen Unterrichtszeiten jegliche Art von Lärm.
- Die Mobiltelefone der Schülerinnen und Schüler sind im Schulgebäude auszuschalten.
- Elektronische Spiel- und Unterhaltungsgeräte von den Schülerinnen und Schüler gehören nicht in den Unterricht.
- Im Unterricht kauen wir keine Kaugummis.
- Jacken, Taschen, Rucksäcke usw. deponieren wir ordentlich in der Garderobe.
- Turn- und Duschsachen müssen nach jedem Gebrauch mit nach Hause genommen werden.
- Unsere Schuhe stellen wir auf die dafür bestimmte Schuhablage.

- Wir entsorgen die Abfälle sortiert in die bereitgestellten Behälter.
- Fundgegenstände bringen wir dem Hauswart, der sie zum Abholen bereitstellt. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt.

Schulareal und Schulgebäude

- Zum Schulareal Hofmatt gehören Schulhaus, Turnhallentrakt, oberer, mittlerer und unterer Pausenplatz (vor Turnhalle), *Kiessitzplatz Hof* und die Veloständer mit Zugängen und näherer Umgebung.
- Zum Schulareal Hofstatt gehören Schulhaus, *Pausenplatz mit Verkehrsgarten*, Veloständer und Rasenplatz.
- Die jeweiligen Parkplätze für Velos/Mofas werden zu Beginn des Schuljahres zugeteilt.
- Die Lernenden dürfen maximal 15 Minuten vor Schulbeginn auf dem Schulareal eintreffen und verlassen das Schulareal spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsende.
- Die Lernenden begeben sich beim ersten Glockenzeichen (5 Minuten vor Schulbeginn) ins Schulhaus zum Umziehen und danach umgehend in den Unterrichtsraum.
- Der Unterricht endet rechtzeitig, so dass alle pünktlich zur Bushaltestelle gelangen können.

Pausenplatz

Der Pausenplatz und die dazugehörenden Spielgeräte dürfen von Privatpersonen auf eigene Verantwortung und auch ausserhalb der Schulzeit benutzt werden. Ruhezeiten sind einzuhalten.

Pausen

- Die grossen Pausen am Vormittag und am Nachmittag verbringen die Lernenden im Freien.
Ausnahme: Glasraum Oberstufe, solange keine Beanstandungen vorliegen.
- Das Pausenareal (Hofmatt: 3 Pausenplätze und gedeckte Halle) darf während der Pause nicht verlassen werden. Lehrpersonen können in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.
- Die Schulleitung organisiert die Pausenaufsicht.
- In der Hofmatt sind Ballspiele ausschliesslich auf dem untersten Pausenplatz gestattet. Für den Sportplatz besteht bei Aufsicht einer Lehrperson eine Sonderregelung.
- Schneeballwerfen ist nur während der Pause auf dem mittleren Schulhausplatz (Hofmatt) oder Rasen (Hofstatt) gestattet, wenn die entsprechende Tafel von der Pausenaufsicht aufgestellt ist.
- Während den 5-Minuten Pausen bleibt die Lerngruppe grundsätzlich im Unterrichtsraum.
- Infos und Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrpersonen oder Hauswarte am dafür vorgesehenen Infobrett angebracht werden.

Raumbenutzung

Für die Benutzung von Spezialräumen wie z.B. Turnhalle, Werkräume, Informatikraum usw. gelten zusätzliche raumspezifische Regeln.

Turnhalle / Garderobe / Dusche

Der Turnhallentrakt darf nur in Begleitung einer Lehrperson betreten werden. Sämtliche Geräte dürfen nur unter Aufsicht der Lehrperson benutzt und die Musikanlage nur von Lehrpersonen bedient werden. Der Geräteraum wird jeweils vor Abschluss der Turnstunde von der zuständigen Lehrperson kontrolliert. **Turnschuhe für die Hallenbenutzung müssen eine helle, nicht abfärbende Sohle aufweisen. Das Duschen nach dem Turnen ist obligatorisch**, ausser wenn Lehrpersonen eine Ausnahme aussprechen. Nach dem Sportunterricht dürfen keine Kleider oder Sporttaschen in der Garderobe deponiert werden.

Unterrichtsräume

Wir tragen in den Unterrichts- und Gruppenräumen Hausschuhe. Ausnahme: Werkräume. Die Bibliothek und die Werkräume dürfen von den Schüler und Schülerinnen nur unter Aufsicht einer Lehrperson besucht werden, auch zum Ausführen von Gruppenarbeiten.

Lehrerzimmer / Vorbereitungsraum

Im Lehrerzimmer und im Vorbereitungsraum halten sich ohne Aufsicht einer Lehrperson keine Lernenden auf.

Schulweg und gemeinsame Ausflüge

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für das Verhalten der Lernenden auf dem Schulweg, für die Einhaltung des allgemeingültigen Verkehrsgesetzes sowie für die regelmässige Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit der Fahrzeuge (Mofa, Velo). Das korrekte Helmtragen ist für Mofafahrer obligatorisch. Für Velofahrer sind Helm und Sicherheitsweste erwünscht. **Bei gemeinsamen Ausflügen ist das Tragen von einem Velohelm Pflicht.**

Pünktlichkeit und Absenzen

- Die Unterrichtszeiten müssen eingehalten werden.
- Die Lernenden haben sich zu den stundenplanmässig festgelegten Zeiten in den Schulzimmern zu befinden und ihre Schulsachen bereit zu halten.
- Abwesenheit (bei Krankheit oder Unfall) ist vor Unterrichtsbeginn telefonisch zu melden. Anrufe ins Lehrerzimmer (Hofmatt Tel. 041 978 14 60, Hofstatt Tel. 041 978 13 25) werden den betroffenen Lehrpersonen weitergeleitet.
- Zahn-/Arztbesuche, Mofa-/Traktorenprüfung oder ähnliches sind möglichst auf die Ferien oder die unterrichtsfreie Zeit zu terminieren, ansonsten ist vorgängig bei der zuständigen Klassenlehrperson die Erlaubnis einzufordern.

- Jede Absenz muss von den Erziehungsberechtigten entschuldigt sein. Inhalte der verpassten Lektionen müssen von den Lernenden (in Absprache mit den zuständigen Lehrpersonen) nachgearbeitet werden.

Disziplinarmaßnahmen

Die den Lehrpersonen zustehenden Disziplinarmaßnahmen sind in §18 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern geregelt - [www.volksschulbildung.lu.ch/Recht & Finanzen/Schulrecht/SRL Nr. 405](http://www.volksschulbildung.lu.ch/Recht%20&%20Finanzen/Schulrecht/SRL%20Nr.%20405). Verstösse gegen die Schulhausordnung und gegen die Klassenregeln haben Konsequenzen in Form von Strafaufgaben oder anderen Massnahmen zur Folge und werden den Erziehungsberechtigten gemeldet. Gestützt auf die Verordnung stehen den Lehrpersonen die folgenden Möglichkeiten zu:

- a. Verwarnung (Eltern informieren)
- b. kurzes Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses
- c. zusätzliche Hausaufgaben

Auf Antrag der Lehrperson kann die Schulleitung weitergehende Massnahmen verfügen:

- d. zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit, schriftlicher Verweis
- e. Versetzung in eine andere Klasse
- f. Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Wochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out)
- g. auf mehrere Tage oder Wochen befristeter, vollständiger oder teilweiser Schulausschluss.

Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinarmaßnahmen unter Pos. d. bis g. sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls anzuhören.